



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 09.08.2023

Öffentlich einsehbar bis: 09.08.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003096

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen Primeline Design GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Primeline Design GmbH
CHE-381.557.101
Schützenweg 33
8604 Volketswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung (Z01) Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 31. Juli 2023 (act. 1 bis 2/1-6) wird der Antragsgegnerin zugestellt.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- ein gültiges Domizil eintragen lässt,

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung der Mängel während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung der Mängel während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung der Mängel nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. (...)

Geschäftsnummer: EO230043-I

Entscheiddatum: 07.08.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.08.2023

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster

Bemerkungen:

EO230043-I/Mp